

Satzung der Sparte Tennis im SSV Radenbeck 09 / Zasenbeck 19 e.V.

§1: Zweck der Sparte

1. Die Sparte Tennis im SSV Radenbeck / Zasenbeck hat sich die Pflege des Tennissports zum Ziel gesetzt.
2. Die Sparte folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§2: Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied der Sparte kann jede Person werden, die Mitglied im SSV Radenbeck / Zasenbeck ist. Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr bedürfen eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme in die Sparte entscheidet der Spartenvorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Ein Aufnahmestopp kann der Vorstand aussprechen.
6. Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§3: Austritt von Mitgliedern

1. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
2. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eine Kalenderhalbjahres.

§4: Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss ist nur bei wichtigen Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschuss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gegeben werden.
8. Je angefangenes Kalenderhalbjahr ist der jeweilige Beitrag zu leisten.

§5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. freiwilligen Austritt
3. Ausschluss
4. Auflösung der Tennissparte

§6: Mitgliedsbeitrag

1. Halbjährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
2. Außerdem haben neu eingetretene Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu leisten.
3. Die Höhe der Beiträge in 1. und 2. wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Beitrag ist ebenso wie die Aufnahmegebühr vor Beginn der Saison zu entrichten bzw. nach Eintritt für neue Mitglieder.

§7: Organe der Sparte

Organe der Sparte sind:

1. der Vorstand
2. die ordentliche Mitgliederversammlung

§8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Spartenleiter
 - b) stellvertretenden Spartenleiter
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendwart
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Spartenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus der Tennissparte.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Abwesende Mitglieder können nur für ein Amt gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einwilligung beim Vorstand vorliegt.
7. Beide Vorsitzende sollten nicht aus einer Ortschaft sein.

§9: Einberufung der Spartenversammlung

1. Die Spartenversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse der Sparte erfordert (außerordentliche Spartenversammlung), jedoch mindestens
 - b) 1 x jährlich vor der Generalversammlung des Gesamtvereines,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
2. Aus schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muss der Vorstand ebenfalls eine Spartenversammlung einberufen.

§10: Form der Einberufung

1. Die Spartenversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen.
2. Die Einberufung der Versammlung muss Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Veröffentlichung der Einberufung erfolgt durch Aushang.
4. Anträge, die in der Versammlung zur Abstimmung kommen sollen, müssen spätestens 2 Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit der Anträge mit 2/3 Mehrheit anerkennt.

§11: Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Spartenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Tennissparte ist die Anwesenheit von 2/3 der Spartenmitglieder erforderlich.
3. Sind gemäß Punkt 2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Spartenversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu

erfolgen.

4. Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§12: Stimmrecht

1. Stimmrecht haben alle voll geschäftsfähigen Mitglieder der Sparte.
2. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.

§13: Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spartenleiters und gibt den Ausschlag.
3. Zu einem Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Tennissparte ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§14: Kassenprüfer

Die beiden von der ordentlichen Jahresspartenversammlung zu wählenden Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in der Form, so dass zu dem alten jeweils ein neuer Kassenprüfer zutritt. Beide Kassenprüfer dürfen nicht aus einer Ortschaft stammen.

§15: Protokolle

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, zeichnet der letzte der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Spartenmitglied ist berechtigt die Niederschrift (Protokoll) einzusehen.

§15: Auflösung der Tennissparte

1. Die Tennissparte kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Spartenvermögen fällt an den Gesamtverein SSV Radenbeck 09 / Zasenbeck 19 e.V.

Diese Satzung wurde am 22.01.2017 durch die ordentliche Spartenversammlung genehmigt. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.

Unterschriften aller Vorstandsmitglieder

Radenbeck, den 22.01.2017

Spartenleiter Jörg Benecke

stellvertretende Spartenleiterin Ellen Meyer

Jugendwartin Michaela Benecke